

**Promotionsordnung der Universität Bremen  
für den Fachbereich 11 (Human-/Gesundheitswissenschaften)  
(Dr. Public Health, Dr. P.H.)**

**Neufassung vom 5. Februar 2003**

**Inhalt**

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion**
- § 2 Promotionsausschuss**
- § 3 Widerspruchsverfahren**
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**
- § 6 Dissertation**
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion**
- § 8 Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation**
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung**
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums**
- § 11 Entscheidung über die Promotion**
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 13 Gruppenpromotion**
- § 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades**
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten**
- § 16 Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Doktorgrad und Zweck der Promotion**

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktorin Public Health/Doktor Public Health (Dr.P.H.) durch den Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das im Bereich Public Health im Fachbereich 11 in Lehre und Forschung vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

## **§ 2**

### **Promotionsausschuss**

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Professorinnen und Professoren, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einer/einem Studierenden des Fachbereiches 11, die von den Vertretern ihrer Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens eine/r dieser Professorinnen/Professoren soll dem Studiengang Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften zugeordnet sein, weiterhin muss jeweils mindestens eine Professorin/ein Professor naturwissenschaftliche bzw. medizinische und geistes- bzw. sozialwissenschaftliche Kompetenz aufweisen. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, die Professorinnen bzw. Professoren oder Habilitierte sein müssen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach §§ 4, Abs. 1-7, 5 Abs. 3, 8 Abs. 1 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

## **§ 3**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, ein/e akademische/r oder sonstige/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

## **§ 4**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist
1. ein abgeschlossenes gesundheitswissenschaftliches Aufbaustudium Öffentliche Gesundheit/ Gesundheitswissenschaften an der Universität Bremen oder der Abschluss eines anderen postgradualen Studienganges Gesundheitswissenschaften/Public Health an einer deutschen Hochschule oder

2. ein abgeschlossenes gesundheitswissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
3. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin oder ein anderes gesundheitswissenschaftlich relevantes Studium mit einer bestandenen staatlichen oder akademischen Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. an einer gleichgestellten Hochschule und eine anschließende mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse in- und ausländischer Studiengänge mit Abschlüssen gemäß Absatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht eindeutig feststellen, können einzelne Studienleistungen in sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Aufbaustudienganges und/oder eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren verlangt werden.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann zugelassen werden, wenn sie bzw. er

1. ein Studium abgeschlossen hat, für das die Fachhochschulreife Zulassungsvoraussetzung ist,
2. eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich absolviert hat und
3. durch zusätzliche Studienleistungen im Sinne der geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachweisen kann, die denen entsprechen, die durch ein mindestens achtsemestriges wissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss (Diplom/Lehramtsprüfung) erworben werden.

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse gemäß Absatz 1. Der Umfang dieser Studienleistungen wird in sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Aufbaustudienganges als Auflage zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der geplanten Dissertation nach Anhörung des fachlich zuständigen Studiendekans und der/des Vorsitzenden des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 im Einzelfall absehen, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertretenen Arbeitsgebiet besteht oder wenn die Promotion im besonderen Interesse des Studiengangs Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften ist.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand/in gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Professorin/einem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches 11 entstanden ist. Von dieser Bedingung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertretenen Arbeitsgebiet besteht oder wenn die Promotion im besonderen Interesse des Studiengangs Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften ist. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandinnen oder Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss nach Stellungnahme von zwei Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 11 über die Zulassung zur Promotion.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten ist vor der Beantragung der Zulassung zur Promotion festzustellen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 5 erfüllt sind.

(7) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

## § 5

### **Annahme als Doktorandin / Doktorand**

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, soll als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn eine Professorin bzw. ein Professor, ein habilitiertes Mitglied oder ein/e Juniorprofessor/in, ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Privatdozent/in des Fachbereichs 11 die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Endet die Mitgliedschaft im Fachbereich 11 eines Betreuers/einer Betreuerin gemäß Satz 1, kann er/sie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Betreuung weiterführen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein/e Fachhochschulprofessor/in oder ein/e promovierte/r Wissenschaftler/in, der/die nicht Mitglied des Fachbereichs 11 sein muss, als 2. Betreuerin bzw. 2. Betreuer hinzugezogen werden. Findet eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuung, so kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu finden.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat sowie
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu diesem Vorhaben.

Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und soll auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Die Betreuerin oder der Betreuer kann aus triftigen Gründen die weitere Betreuung ablehnen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss, der eine neue Betreuerin oder Betreuer benennt.

## § 6

### **Dissertation**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss einem der Wissensgebiete angehören, die im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wobei diese Form der Dissertation insgesamt den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben soll. Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung in schriftlicher Form vorzulegen.

(5) Eine Gruppendissertation ist nur zulässig, wenn das Forschungsziel der Dissertation eine Bearbeitung durch eine Gruppe von mehreren Personen erforderlich macht. Die Gruppe soll in der Regel aus höchstens drei Personen bestehen. Einzelheiten zur Gruppendissertation regelt § 13.

## § 7

### Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandin oder Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich Nachweise gemäß § 4 Abs. 5 vorzulegen sowie
4. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat hat von der Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(4) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

## § 8

### Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Nach einer positiven Entscheidung holt er unverzüglich die Gutachten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 ein.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Promotion ist Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Der Promotionsausschuss bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann ein/e an einer Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin oder tätiger Professor oder Habilitierte/r sein. Bei einer Betreuung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ist dies die mitbetreuende Fachhochschulprofessorin oder der

Fachhochschulprofessor. Wenn es aufgrund des Gegenstandes der Dissertation geboten ist, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall müssen mindestens zwei Professorinnen/Professoren oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein. Die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene Gutachterinnen und Gutachter kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Lehnt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Dissertation ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Hierbei muss sichergestellt werden, dass weiterhin mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Mitglied des Fachbereiches 11 ist.

(3) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

- Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung(0))
- Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung(1))
- Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))
- Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(4) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie - nach ihrer Bestellung - allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Professorinnen bzw. Professoren und Habilitierte des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat einverstanden ist.

(6) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Kandidatin oder der Kandidat Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterinnen oder Gutachter und Kandidatin oder Kandidat zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird das Verfahren unterbrochen. Lehnt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Gutachten zu erstatten.

(7) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Promotionsausschuss zum Kolloquium (§ 9) zuzulassen. Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis „nicht bestanden“.

(8) Sonstige schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichs, die zur Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

## § 9

### Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 Abs.7 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. zwei Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Sachverständige. In jedem Falle muss darunter mindestens ein/e Habilitierte bzw. Habilitierter bzw. eine Professorin oder ein Professor der Universität Bremen sein. Von diesen wird eine/r durch den Promotionsausschuss dazu bestimmt, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz,
3. zwei weitere Mitglieder: eine Studentin bzw. ein Student des Fachbereiches 11 und ein/e akademische/r Mitarbeiter/in des Fachbereiches 11 in beratender Funktion.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, kann auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin oder der Gutachter, die bzw. der sich mit der Ablehnung der Dissertation nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin bzw. den Kandidaten statt und wird durch universitätsöffentlichen Aushang angekündigt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet das Kolloquium. Das Kolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Während der Dauer des Kolloquiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, die jeweils etwa 45 Minuten dauern sollen.

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ggf. zu den in den Gutachten vorgebrachten Kritikpunkten Stellung beziehen und nachweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem zweiten Teil mit einer Dauer von ca. 45 Minuten zeigt die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie/er die Problemstellungen und Ergebnisse der Dissertation angemessen bewerten, gegen Kritik verteidigen und in die zugehörigen Fachgebiete und in das Gebiet von Gesundheitswissenschaften/Public Health als multidisziplinäres Wissenschafts- und Praxisfeld einzuordnen vermag. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation vier Thesen zu diesen Gebieten einzureichen. Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist beiden Teilen des Kolloquiums das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))

Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung (1))

Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))

Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Non sufficit (entspricht nicht bestanden (4)).

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Abs. 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 5.

Liegen drei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor 2/3 gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Hierbei gilt die Rundung nach Absatz 5. Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,7:	summa cum laude,
0,8 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Abs. 8, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dies als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt betrachten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

## § 10

### Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.



(2) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

## § 11

### Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichtes über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 8 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

## § 12

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiche und 30 weitere Microfiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin bzw. Verfasser und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von dieser/diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

## § 13

### Gruppenpromotion

(1) Eine Gruppenpromotion ist möglich.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss in einem besonderen Verfahren.

(3) Voraussetzungen zur Zulassung sind

1. ein gemeinsamer Antrag aller an dem geplanten Promotionsvorhaben beteiligter Kandidaten auf Zulassung zur Promotion nach § 7 unter Angabe der betroffenen Gebiete und des Themas sowie
2. eine Begründung der Notwendigkeit einer Bearbeitung durch eine Gruppe von mehreren Personen zur Erreichung des Forschungszieles.

Die Gruppe soll aus nicht mehr als drei Personen bestehen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Zulassung zur Gruppenpromotion.

(5) In der Dissertation sind bei den einzelnen Kapiteln die alleinigen bzw. federführenden Autoren anzugeben. Ferner ist ein Protokoll beizufügen, aus dem hervorgeht, welche Anteile die Mitglieder der Gruppe an den einzelnen Kapiteln der Dissertation haben, so dass die wissenschaftliche Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds erkennbar wird und nachprüfbar ist.

(6) Der Promotionsausschuss bestellt so viele Gutachterinnen bzw. Gutachter, dass jeder Teil der Dissertation durch das Fachgebiet mindestens einer Gutachterin bzw. eines Gutachters abgedeckt wird. Die Begutachtungspflicht beschränkt sich auf das jeweilige Fachgebiet der Gutachterin bzw. des Gutachters. Im Falle einer multidisziplinären Gruppenpromotion soll noch vor Abgabe der Gutachten eine Aussprache der Gutachterinnen und Gutachter über die Bewertung stattfinden.

(7) Die Begutachtung ist für jedes Mitglied der Gruppe einzeln durchzuführen.

(8) Das Kolloquium (§ 9) findet für die Gruppe gemeinsam statt. Jedes Gruppenmitglied soll zunächst einen 20-minütigen Vortrag halten, in dem es seinen Beitrag zur gemeinsamen Dissertation ausweist. In der anschließenden Disputation sollen zusätzlich die arbeitsorganisatorisch und erkenntnistypischen Besonderheiten der Gruppenarbeit behandelt werden. Der zweite Teil soll 45 Minuten für den Einzelnen und drei Stunden insgesamt nicht überschreiten. Jedes Gruppenmitglied hat bis spätestens eine Woche vor dem Kolloquium vier Thesen einzureichen. Die Leistung im Kolloquium wird für jedes Gruppenmitglied einzeln beurteilt. Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(9) Jedes Mitglied der Gruppe erhält eine Urkunde.

(10) Bei Ausscheiden von Gruppenmitgliedern während des Promotionsverfahrens wird dieses als Ganzes eingestellt. Die einzelnen Mitglieder der Gruppe können einen neuen Antrag stellen.

## **§ 14**

### **Führung und Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.
- (3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Abs. 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.
- (4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

## **§ 15**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten**

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.
- (2) Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft; zugleich wird die Promotionsordnung vom 23. Mai 2001 (Amtl. Mitteilungen der Universität 2002/9) aufgehoben.
- (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Ordnung weiter geführt.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Amt befindliche Promotionsausschuss sowie im Amt befindliche Prüfungsausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung wahr.

Genehmigt am 28.2.2003

